

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 07.02.2023
Gericht: Amtsgericht Neumünster
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: imland gGmbH

92 IN 65/22

In dem Verfahren über den Antrag der

imland gGmbH, [REDACTED], vertreten durch die
Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED]
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRB 1346 RD
- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

Es wird ein Vorschuss auf die Auslagen der fünf Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Prämie der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Zeitraum vom 09.12.2022 bis zum 09.12.2023 für jedes Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses wie folgt festgesetzt: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Gründe:

Die Entscheidung hinsichtlich der Festsetzung beruht auf §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a, 64, 73 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsO, §§ 7 InsVV, 9 InsVV analog, 18 Abs. 1 InsVV.

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 InsO haben die Mitglieder eines Gläubigerausschusses Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

Da § 64 InsO über § 73 Abs. 2 InsO entsprechend anwendbar ist, setzt das Gericht die zu erstattenden Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder durch Beschluss fest.

In Verbindung mit § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a InsO gilt dies auch für Auslagen von Mitgliedern eines vorläufigen Gläubigerausschusses.

Nach § 18 Abs. 1 InsVV sind Auslagen von Mitgliedern des (vorläufigen) Gläubigerausschusses einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 InsVV über § 18 Abs. 2 InsVV entsprechend,

so dass ein Betrag in Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer zusätzlich zur Erstattung der Auslagen festgesetzt wird.

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Jedes einzelne Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses hat einen entsprechenden Antrag auf Festsetzung eines Vorschusses auf die Auslagen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gestellt.

Jedem Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses steht gemäß § 73 Abs. 1 InsO, § 18 Abs. 1 InsVV ein Anspruch auf Auslagenersatz in Höhe von BETRAG zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Höhe von BETRAG, mithin insgesamt BETRAG zu, auf den ihnen analog § 9 InsVV ein entsprechender Vorschuss zu gewähren ist. Zu den zu erstattenden Auslagen gehört unter anderem die Prämie für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (vgl. BGH, ZInsO 2012, 826 - 828) Die vorliegend geltend gemachte Prämie ist angemessen im Sinne des § 73 Abs. 1 InsO. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Risiko eines jeden Gläubigerausschussmitglieds mit einer Haftungssumme von BETRAG abgesichert wurde. Es sind insoweit als risikoe erhöhende Gesichtspunkte zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Insolvenz eines Großunternehmens handelt, bei dem sämtliche Kriterien des § 22a Abs. 1 InsO erfüllt sind, und dass das Verfahren vorläufig in Eigenverwaltung geführt wird (vgl. AG Hannover ZInsO 2016, 1875). Es erscheint zudem auch geboten, die Haftungssumme beim vorläufigen Gläubigerausschussmitglied in gleicher Weise wie beim vorläufigen Sachwalter zu vereinbaren. Auch die Höhe der Prämie begegnet keinen Bedenken, sie entspricht im Übrigen auch der Prämie, die der vorläufige Sachwalter zu zahlen hat.

Den Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses steht analog § 9 InsVV ein Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Versicherungsprämie zu (vgl. BGH a. a. O.; AG Hannover a. a. O.; Büttner im Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 9. Aufl., § 18 InsVV Rn. 19; Stephan im Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., § 18 InsVV Rn. 8 und 9). Zwar sieht § 9 InsVV an sich nur einen Vorschussanspruch des Insolvenzverwalters vor. Die analoge Anwendung des § 9 InsVV auf Gläubigerausschussmitglieder ist jedoch geboten, weil es den Gläubigerausschussmitgliedern nicht zuzumuten ist, die Auslagen vorzustrecken, weshalb der Vorschuss auch bereits verlangt werden kann, obwohl die Prämie noch nicht bezahlt worden ist (vgl. BGH a. a. O.; AG Hannover a. a. O.; Uhlenbruck/Knof, 15. Aufl., § 73 InsO Rn. 22).

Die eigenverwaltende Schuldnerin konnte nach alledem ermächtigt werden, die Versicherungsprämien der Masse zu entnehmen und sie entweder direkt an die Versicherungsgesellschaft oder an jedes vorläufige Gläubigerausschussmitglied zwecks Weiterleitung an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen (vgl. AG Hannover a. a. O. m. w. N.). Es wird ein Vorschuss auf die Auslagen der fünf Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Prämie der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für den Zeitraum vom 09.12.2022 bis zum 09.12.2023 für jedes Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses wie folgt festgesetzt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neumünster
Boostedter Straße 26
24534 Neumünster

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Neumünster - Insolvenzgericht - 06.02.2023